

Der Emissionszertifikatehandel und sein Einfluss auf den Fernwärmepreis

Häufig stellt sich die Frage nach der Umlage von Kosten für den Kauf von CO₂-Zertifikaten auf den Fernwärmekunden.

Eine entsprechende Kostensteigerung müsste im Einzelfall nachgewiesen werden. Es muss sich um echte Kosten handeln, d. h. es müssen tatsächlich CO₂-Zertifikate gekauft worden sein. Darüber hinaus wird in der politischen Diskussion die Auffassung vertreten, dass geschenkte Zertifikate nicht an den Kunden weitergegeben werden können.

Aus den Rechtsvorschriften über den Emissionszertifikatehandel lässt sich kein Abwälzungsanspruch ableiten. Anders als beim EEG und beim KWKModG lässt er sich auch nicht aus den Gründen des Gesetzes erschließen. Der Gesetzgeber wollte keine Weiterwälzung der Kosten. Die Unternehmen sollten wirtschaftlich gezwungen werden, umweltfreundlichere Technologien einzusetzen, um CO₂ einzusparen.

Aus allgemeinen Wirtschaftsklauseln kann sich je nach Formulierung eine Weiterwälzbarkeit ergeben. Nach den Wirtschaftsklauseln ist eine Erhöhung der Preise zulässig, wenn sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, zu denen auch der Emissionszertifikatehandel gehört, soweit ändern, dass dem Energieversorger ein Festhalten an den Preisen nicht mehr zumutbar ist. Dabei reicht nach einer verbreiteten Rechtsprechung nicht jede Kostenänderung aus, um ein Preiserhöhungsrecht zu begründen. Vielmehr muss eine Erheblichkeitsschwelle überschritten werden, die sich auf etwa 10 % beziffern lässt. Gelegentlich wird auch eine Schwelle von 25 % genannt.

Es ist zu beachten, dass dann, wenn die Erzeugung der Wärme in einer KWK-Anlage erfolgt, in der Praxis die Kosten für die Zertifikate in den Strompreis und nicht in den Wärmepreis einfließen.

Die Überlegungen zur Kostenweiterwälzung gelten jedoch nur für Verträge, die vor Umsetzung des Emissionszertifikatehandels abgeschlossen wurden. Für nach Erlass der Gesetze

über den Emissionszertifikatehandel abgeschlossene Verträge, besteht kein Anpassungsrecht.

Der BGH hat in seiner Entscheidung vom 22. Dezember 2003 (VIII ZR 90/02) entschieden, dass im Wege einer ergänzenden Auslegung eine so genannte Steuer- und Abgabenklausel auch auf Kosten nach dem EEG und dem KWKG vom 12. Mai 2000 anwendbar ist. Denn die Mehrkosten aufgrund des EEG und des KWKG beruhen auf gesetzgeberischen Maßnahmen und stehen ihrem Zweck nach in ihren Auswirkungen für den Letztverbraucher einer Abgabe gleich. Insoweit stellt sich wiederum die Frage, ob nicht sinnvollerweise die Mehrkosten aus dem Zertifikatehandel im Bereich der Stromversorgung ihren Niederschlag finden sollten. Sind diese Kosten in die Strompreiskalkulation eingeflossen, sie aber nicht ein zweites Mal in die Wärmekostenberechnung einfließen.